

Köln/Düsseldorf den 12.08.2020

## **Vereinbarung zur Erstattung unabweisbarer Mehrkosten durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Arbeitsleben)**

### **Vorbemerkung**

Die Coronakrise hat die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe vor große Herausforderungen gestellt. Sie hat sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise ausgewirkt. Zum Teil können diese nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel ist es daher, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Daher waren die vertraglichen Pflichten von Leistungsträgern und Leistungserbringern angemessen auszugestalten. Diese „Vertragslösung“ hat die weitere Zahlung der bisherigen Gegenleistung durch den Leistungsträger zur Folge und sichert somit die auskömmliche Finanzierung sowie die damit verbundenen Haushaltsansätze für diesen Bereich.

Dennoch können darüber hinaus im Einzelfall coronabedingt weitere Leistungen notwendig sein und erbracht werden. Die Finanzierung dieser Leistungen ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

Aufgrund gemeinsamer Verabredungen werden Leistungserbringern der Eingliederungshilfe (hier: Teilhabe am Arbeitsleben), die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, notwendigen außerordentlichen Aufwendungen von den Landschaftsverbänden finanziert, sofern diese unabweisbar sind und nicht anderweitig finanziert werden. Maßstab sind hier die zum Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen vorliegenden Gegebenheiten. § 127 Absatz 3 SGB IX findet, wenn das Abrechnungsverfahren nach dieser Regelung gewählt wird, insoweit keine Anwendung.

Die Festlegungen gelten für die Landschaftsverbände und die Leistungserbringer von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 58 SGB IX und andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX), die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den Landschaftsverbänden haben.

Diese Vereinbarung regelt nur den Bereich der unabweisbaren Mehrkosten. Sollte es trotz der Weiterzahlung der Vergütungen durch die Leistungsträger im Einzelfall durch die Corona-Krise zu erheblichen Mindereinnahmen in Einrichtungen nach § 58 und § 60 SGB IX kommen (z.B. durch lange Abwesenheiten oder erhebliche Belegungsveränderungen) werden hierfür individuelle Gespräche geführt.

### **Mehrkosten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfeleistungen, die infolge des Coronavirus SARSCoV-2 in der Zeit vom 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung anfallende, notwendige außerordentliche und unabweisbare Mehraufwendungen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, können diese Aufwendungen gegenüber den Landschaftsverbänden nach den Vorgaben dieser Vereinbarung geltend machen. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig finanziert werden.

Kosten können sein:

- a. Erhöhte notwendige Sachmittelaufwendungen insbesondere für Verbrauchsmaterialien und Schutzausrüstungen aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen sofern nicht andere Stellen zahlungspflichtig sind oder diese kostenfrei bereits gestellt haben.
- b. Unabweisbare Personalmehraufwendungen aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personalbedarfes, der nicht durch bereits finanziertes Personal gedeckt werden konnte. Dies kann Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal betreffen. Die Abrechnung von Personalmehraufwendungen hat eine zeitlich vor der Einstellung liegende Abstimmung mit dem zuständigen Landschaftsverband zur Voraussetzung.
- c. Sonstige erhöhte Aufwendungen im Einzelfall, sofern sie vor der Beauftragung mit dem zuständigen Landschaftsverband abgestimmt worden sind (z.B. die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten).

Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich

- Begründung, Höhe und Nachweis der coronabedingten Sachmittelmehraufwendungen
- Begründung, Höhe und Nachweis der Mehraufwendungen für Betreuungs- oder sonstiges Personal

Bei der Geltendmachung von Sachkosten gehen die Vereinbarungspartner davon aus, dass es durch das Betretungsverbot zu Einsparungen im Sachkostenbereich in der Zeit des Betretungsverbots gekommen ist, die gegenzurechnen sind.

Diese Einsparungen werden zur Sicherstellung eines verwaltungswirtschaftlichen Verfahrens für den Zeitraum des Betretungsverbotes pauschal mit ca. 10% des Sachkostenanteils der Vergütung festgelegt. Diese umfassen kalendertäglich pauschaliert 0,40 €.

### **Abrechnungsverfahren**

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe können ihre notwendigen Mehraufwendungen aufgrund der Corona Krise angeben und erklären dabei die Richtigkeit der Angaben. Nachvollziehbare Mehraufwendungen werden durch die Landschaftsverbände nach Prüfung ausge-

zahlt. Abrechnungen erfolgen im Landesteil des LWL halbjährig und im LVR im Zuge der Jahresabrechnungen. Im begründeten Einzelfall können zwischenzeitlich Abschlagzahlungen vereinbart werden.

In einem nachgelagerten Nachweis- und Prüfungsverfahren lösen gegebenenfalls anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte Abrechnungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe oder zu wenig bezahlte Abrechnungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Landschaftsverbände aus.

Kosten, die nicht Kosten der Eingliederungshilfe sind, sondern aufgrund von gesetzlichen Vorschriften anderer Aufgabenträger entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden. Das hier beschriebene Abrechnungsverfahren bezieht sich nicht auf die existenzsichernden Leistungen (Mittagessen in der WfbM), nicht auf Kosten des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs und nicht auf Kosten des Produktionsbereichs der WfbM.

Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen und/oder den Vorgaben des Landes zur Erledigung von Aufgaben der Eingliederungshilfe entstanden sind, können hingegen Gegenstand dieses Verfahrens sein. Insoweit obliegt es den Landschaftsverbänden, derartige Positionen im Nachhinein gegenüber dem Land geltend zu machen.

Atypische Fallgestaltungen und insbesondere Personalmehraufwand, die durch das vorliegende Verfahren nicht erfasst werden können, sind im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Landschaftsverband abzustimmen.

Der Leistungserbringer hat mit seiner Unterschrift der Mehrkostenabrechnung die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind.
- Einsparungen bei den Sachkosten, laut o.g. Regelung gegengerechnet sind.
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Abrechnungsbeträgen erfolgt durch den Leistungserbringer in einem nachgelagerten Verfahren.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen nicht auch bei anderen Leistungsträgern geltend gemacht wurden oder werden.
- der Leistungserbringer die ihm finanzierten Mehraufwendungen nicht erneut im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung geltend macht.
- der Leistungserbringer die geltend gemachten Mehraufwendungen nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung stellt.
- der Leistungserbringer Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich dem Landschaftsverband anzeigt, der den Betrag auszahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.
- Der Leistungserbringer eine Prüfung durch die Leistungsträger konstruktiv unterstützt.

- der Leistungserbringer eine Rückzahlungspflicht von zu viel oder zu Unrecht erhaltenen Beträgen auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers anerkennt. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der zuständige Leistungsträger den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Träger der Einrichtung.

### **Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 18. März 2020 und gilt, solange gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. CoronaSchutzVerordnung und die CoronaBetreuungsVerordnung des Landes NRW) unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 58 und § 60 SGB IX substantiell beeinträchtigen.

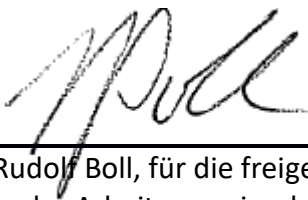
### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Verfahrens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



---

Annette Esser, Landschaftsverband Rheinland



---

Rudolf Boll, für die freigemeinnützigen Leistungserbringer  
in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege des Landes NRW